Das Alter darf nicht ausschlaggebend sein!

Autor(en): **Rösner, Tanja / Koch, Felix**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Karton : Architektur im Alltag der Zentralschweiz**

Band (Jahr): **- (2019)**

Heft 44

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-816500

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zuger Architektur der Neuzeit in Gefahr

Das Alter darf nicht ausschlaggebend sein!

Von Tanja Rösner und Felix Koch, Zuger Heimatschutz

Der Zuger Kantonsrat hat im Oktober 2018 beschlossen, das Denkmalpflegegesetz zu ändern, damit Gebäude mit Baujahr nach 1950 nur noch mit Einwilligung des Eigentümers unter Schutz gestellt werden können. Dabei geht vergessen, dass in den letzten 70 Jahren sehr wohl auch Gebäude entstanden sind, deren Qualitäten unbestritten sind und die erhalten werden sollen. Dazu gehört der Alpenblick in Cham von Josef Stöckli. Ein Eigentümer wollte ein erstes Gebäude – gegen den Willen der Denkmalpflege – abbrechen. Nun hat der Zuger Regierungsrat ein klares Signal gesendet.

Die Gemeinde Cham hat 1991 den schweizweit anerkannten Wakkerpreis erhalten. Der einheimische Architekt Josef Stöckli hat mit der Siedlung Alpenblick zweifelsfrei dazu beigetragen. 1961 hat er als noch junger Architekt im Rahmen eines Gesamtüberbauungsplans diese erste Hochhaussiedlung im Kanton Zug entworfen. Zuvor lehnte die Gemeinde ein Bauprojekt ab, welches «mit zweieinhalbgeschossigen Blöcken sich und den Strassenbenützern die Aussicht zu See verriegelte» (Werk 54, 1967). Die Architektur wird von der Höhenstaffelung, den grosszügigen Zwischenräumen und der Fassadenmaterialisierung bestimmt. Der konsequente Einsatz von Sichtbackstein-Wandscheiben, Betonbrüstungen und dunklen Fensterbändern aus Holz und Kupfer bewirken den Wiedererkennungseffekt von Stöcklis Bauten. Der Grundriss überzeugt mit einer klaren und Optionen zulassenden Tragstruktur und halbgeschossig versetzten Wohnungen. Im Inneren bilden fein detaillierte Schreinerarbeiten eine «heimelige» Stimmung als Hintergrund zur grossen, weiten Aussicht in die Landschaft und über den See.

Die Umgebungsgestaltung von Adolf Zürcher betont die offene Wirkung der in vier Gruppen unterteilten und zueinander versetzten zehn Hochhäuser mit neun bis elf Geschossen. Die Erschliessungsachse und die stattlichen Bäume bewirken eine gute Integration in die «mit Bäumen besetzten Hügelzüge von Schloss und Stadt». Diese gute Einbettung in die Landschaft bildet denn auch das positive Gesamtbild und prägt den Ortseingang von Cham. Die hohe Bautätigkeit in den letzten 50 Jahren hat in Zug nicht überall zu so guten Resultaten geführt wie hier. Mit dem Eintrag ins ISOS und der bereits damaligen Würdigung durch Fachzeitschriften aus ganz Europa hatte man die Bedeutung dieser gut eingebetteten Siedlung auch ausserregional erkannt.

Willkürliche Qualitätszerstörung

Noch heute sind die Eigentums- und Mietwohnungen sehr begehrt. Es stellt sich für die unterschiedlichen Eigentümerschaften die Frage nach dem sinnvollen und sorgfältigen Umgang mit dem Bestand. Mit einem Ersatz der Fenster und einer gedämmten Verkleidung der Nordseite kann eine Verbesserung des Energiebedarfs ohne erhebliche Eingriffe in die Architektur erreicht werden. Auch ohne Energieausweis ist diese Bauweise im Vergleich zur gleichen Anzahl Einfamilienhäuser gesamthaft betrachtet ressourceneffizient. Ein Grossteil der Wohnungen wurde in der Vergangenheit bereits erneuert. Jetzt will einer der Eigentümer sein Gebäude zurückbauen und neu erstellen lassen. Der Beginn vom Ende?

Der Zuger Kantonsrat hat in seiner ersten Lesung im Oktober 2018 beschlossen, das Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturschutz so abzuändern, dass neu Gebäude mit Baujahr nach 1950, ohne Einwilligung des Eigentümers, nicht unter Schutz gestellt werden können. Damit wird unterschlagen, dass in den letzten 70 Jahren sehr wohl auch Gebäude entstanden, deren Qualitäten unbe-

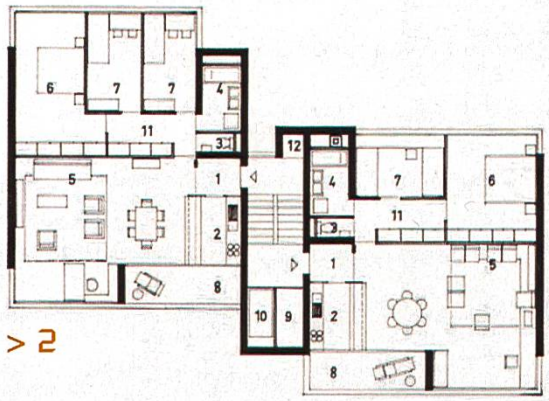

> 2

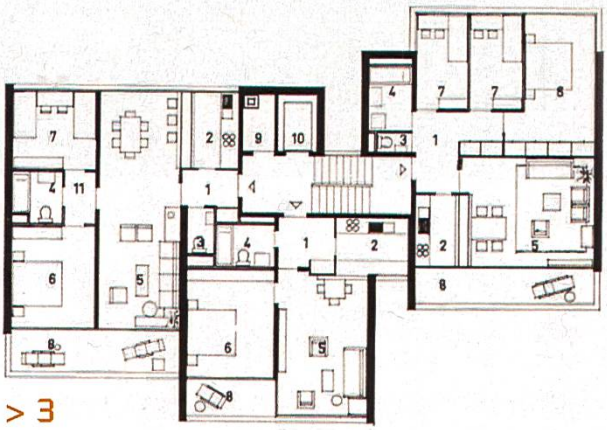

> 3

1 Vorplatz
2 Küche
3 WC
4 Bad
5 Wohn-/Eßraum
6 Eltern
7 Kinder
8 Balkon
9 Ablage (2. Lift)
10 Lift
11 Gang
12 Ablage

> 1 *Die Siedlung Alpenblick in Cham, aufgenommen 2009 von Lukas Hoffmann*
> 2 *Grundriss Normalgeschoss Typ A (zVg)*
> 3 *Grundriss Normalgeschoss Typ B (zVg)*

stritten und deshalb klar erhaltenswert sind. Dazu gehört auch der Alpenblick in Cham. Stossend ist vor allem die Definition. Das Alter darf nicht ausschlaggebend sein, sondern die architektonische Qualität, oder wie es im Gesetz heisst, der wissenschaftliche, kulturelle oder heimatkundliche Wert eines Gebäudes. Falls diese willkürlich festgelegten 70 Jahre im Gesetz stehen bleiben, besteht die akute Gefahr, dass gute Architektur aus der Zeit zwischen 1950 und heute verschwindet. In der Siedlung Alpenblick besteht konkret die Gefahr, dass ein Hochhaus abgerissen wird. Falls dies geschieht würde dies wohl auch als ein Präjudiz für ähnliche Bauten aus dieser Zeit stehen. Die zweite Lesung findet im neuen Jahr, mit neuer Besetzung statt. Unsere Aufgabe ist es nun, uns beim Kantonsrat und der Bevölkerung für den Erhalt der gebauten Qualität und baulichen Identität von Zug stark zu machen. Der Alpenblick darf kein Präzedenzfall für Zug und künftig auch für andere Kantone sein, bei welchem man aus Altersgründen eine Qualitätszerstörung gutheisst.

Erfreulich: Knapp vor Drucklegung dieses Hefts wurde bekannt, dass der Regierungsrat den Antrag der Denkmalpflege und der Denkmalkommission stützt und den Alpenblick unter Schutz stellt. Nun könnte es sein, dass der Kantonsrat, mit seiner 70 Jahrklausel den Alpenblick killt.